

Gestaltungssatzung Laderholz, vereinfachte 2. Änderung, Laderholz

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) und aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 133) i. V. m. dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I. 3634), hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 23.08.2018 die Gestaltungssatzung Laderholz, vereinfachte 2. Änderung, und die Begründung als Satzung beschlossen.

Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB hat an dieser Beschlussfassung teilgenommen.

Der Beschluss der Gestaltungssatzung Laderholz und Begründung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 1 NKomVG bekannt gemacht.

Geltungsbereich



Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Laderholz ist der vorstehenden Planskizze zu entnehmen und ergibt sich aus den Festsetzungen der Satzung.

Die Gestaltungssatzung mit Begründung wird bei der Stadt Neustadt a. Rbge. – Stadtplanung –, Theresenstraße 4, 31535 Neustadt a. Rbge., während der Öffnungszeiten: Montag und Dienstag 08.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 08.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr und auf der städtischen Internetseite (www.neustadt-a-rbge.de) unter „Leben in Neustadt/Umwelt & Stadtplanung/ Bauleitplanung/ Bebauungsplanung“ zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- I. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Neustadt a. Rbge. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Die o. g. Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.
Neustadt a. Rbge., den 24.08.2018

STADT NEUSTADT A. RBGE.
Der Bürgermeister
Uwe Sternbeck

